

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

Berlin. Die durch Ernennung des bisherigen Direktors im Patentamte Roboski zum vortragenden Rat im Ministerium des Innern frei gewordene Direktorstelle ist dem bisherigen Abteilungsvorstande im Patentamte Regierungsrat Dr. Damme unter Verleihung des Charakters als Geh. Regierungsrat übertragen worden. — Der Verein der Thomasphosphatfabriken erließ ein Preisausschreiben für neue Forschungen über die Steigerung des Bodens durch die Tätigkeit der Bakterien und anderer Mikroorganismen unter dem Einfluß der Mineraldüngung und insbesondere von Thomas-schlackenmehl. Es sollen vier Preise von 15 000, 10 000, 6000 und 4000 M. erteilt werden; weitere 5000 M. sind den Preisrichtern für einzelne wertvolle Ergebnisse zur Verfügung gestellt worden. Die Bewerbungsschriften sind bis zum 1. Februar 1906 an den Verein der Thomasphosphatfabriken in Berlin, Hafenplatz 4 unter einem Motto einzusenden.

S.

Rom. Es wurde eine Italienische chemische Gesellschaft gegründet, welche den Zweck verfolgt, die chemischen Industrien in Italien zu fördern. Präsident ist Prof. Cannizzaro, Vize-präsident Prof. Paterno, Rom. Der Sitz der Gesellschaft ist z. Z. das chemische Institut der Universität Rom.

B.

Chicago. Nach dem von dem Commissioner of Patents erstatteten Jahresbericht über das mit dem 30. Juni 1902 abgeschlossene Fiskaljahr wurden während desselben 45 562 Gesuche für mechanische Patente, 1807 für „designs“, 139 für Erneuerungen früherer Patente, 1849 „caveats“, 2460 für Handelsmarken, 1020 für Etiketten und 270 für Drucke eingereicht. Erteilt wurden 27 387 Patente, einschließlich „designs“ und Erneuerungen, ferner wurden 1864 Handelsmarken, 750 Etiketten und 163 Drucke registriert. Erlöschen sind 20 385 Patente. Wegen Nichtbezahlung der Schlußgebühren verfielen 4123 Gesuche. Die Ausgaben des Patentamtes betrugen im ganzen 1 329 924 Doll., die Einnahmen 1 491 538 Doll., sodaß sich der Überschuß auf 161 614 Doll. beläuft. — Das Repräsentantenhaus in Washington hat das bereits seit Jahren im Congreß schwedende Gesetz betr. den Handel mit verfälschten Lebensmitteln und Drogen (die sogen. „pure food bill“) angenommen. Nach demselben ist der zwischenstaatliche Transport, die Einfuhr und Ausfuhr von irgend einem Nahrungsmittel oder einer Droge, welche verfälscht oder falsch bezeichnet ist, unter Androhung von Geld- und Freiheitsstrafen verboten. Der Direktor des Bureau of Chemistry bei dem landwirtschaftl. Departement ist ermächtigt, jederzeit an irgend einem Orte in der Union Proben von solchen Artikeln zu kaufen und zu analysieren und ev. das Resultat an den betr. Distrikts-Anwalt zur Einleitung des Strafverfahrens zu übersenden. Von besonderer Wichtigkeit in dem Gesetze ist die Definition des Begriffes „Verfälschung“. Nach Sektion 6 ist eine Droge als

verfälscht anzusehen, 1., wenn sie unter einem in der Ver. St. Pharmakopoe anerkannten Namen verkauft wird und dem in letzterer festgesetzten Standard in Bezug auf Stärke, Qualität und Reinheit nicht entspricht; 2., wenn ihre Stärke oder Reinheit hinter dem beim Verkauf angegebenen Standard zurückbleibt; 3., wenn sie eine Nachahmung eines anderen Artikels ist oder unter dem Namen eines solchen verkauft wird. Eine Konditor-Ware ist als verfälscht anzusehen, falls sie terra alba, Baryt, Talcum, Chromgelb oder andere mineralische Stoffe oder giftige Farben oder Essenzen oder sonstige gesundheitsschädliche Ingredienzien enthält. Ein Nahrungsmittel endlich ist als verfälscht zu betrachten, 1., wenn demselben irgend ein Stoff beigemischt oder beigebracht (mixed or packed with it) ist, um seine Qualität oder Stärke zu reduzieren oder zu erniedrigen oder zu beeinträchtigen, sodaß der Käufer dadurch getäuscht wird oder getäuscht werden soll; 2., wenn dasselbe ganz oder teilweise durch einen anderen Stoff ersetzt ist, sodaß der Käufer dadurch getäuscht wird oder getäuscht werden soll; 3., wenn irgend ein wertvoller Bestandteil demselben gänzlich oder teilweise entzogen ist, sodaß der Käufer getäuscht wird oder getäuscht werden soll; 4., falls es eine Nachahmung eines anderen Artikels ist oder unter dem besonderen Namen eines solchen verkauft wird, mit der Bestimmung, daß die Bezeichnung „besonderer Name“ (distinctive name) nicht so konstruiert werden soll, daß er irgend einen Artikel einschließt, welcher unter einem zur Bezeichnung der Klasse oder Art dieses Artikels allgemein gebräuchlichen Namen verkauft oder zum Verkaufe feilgeboten wird, falls auf dem Etikett mit dem Namen der Produktions- oder Fabrikationsort angegeben ist; 5., falls es gemischt, gefärbt oder gepulvert ist, in einer Weise, daß ein Schaden oder eine minderwertige Qualität verdeckt wird, wodurch der Käufer getäuscht wird, oder getäuscht werden soll; 6., falls es irgend eine giftige oder der Gesundheit des Konsumenten schädliche Ingredienz enthält; 7., falls es in der Absicht, den Käufer zu täuschen oder irrezuleiten, etikettiert oder markiert (labeled or marked) ist, oder, um als ein ausländisches Erzeugnis zu gelten, ohne es doch zu sein, oder, falls es in Hinsicht auf Verpackung oder Bezeichnung eine Nachahmung eines anderen unter einem zuvor erworbenen Namen bekannten Artikels ist, oder eines Artikels, dessen Name durch Handelsmarke oder Patent geschützt ist; und 8., falls es gänzlich oder teilweise aus dumpfigen, zersetzen oder fauligen animalischen oder vegetabilischen Stoffen besteht, oder aus irgend einem Teile eines für Nahrungs-zwecke ungeeigneten Tieres, sei es in verarbeitetem Zustande oder nicht, oder falls es das Produkt eines kranken oder auf andere Weise als durch Schlachten gestorbenen Tieres ist, mit der Bestimmung, daß ein Nahrungsmittel, welches keine giftigen oder schädlichen Ingredienzien enthält, nicht als verfälscht angesehen werden soll 1., falls es eine Mischung oder ein Präparat darstellt, welches jetzt oder später als ein Nahrungsmittel unter einem beson-

deren Namen bekannt ist und nicht unter 4., oben fällt; und 2., falls bei einem markierten oder etikettierten Artikel (labeled, branded, or tagged) deutlich angegeben ist, daß es eine Mischung, ein Präparat, eine Verbindung oder Nachahmung ist, vorausgesetzt, daß die Marke etc. seinen Charakter und seine Bestandteile angibt und daß Stoffe, welche zur Herstellung oder Konservierung von Nahrungsmitteln bestimmt sind, bei ihrer Erzeugung mit den Namen der Stoffe markiert werden, welche in dem konsumfertigen Artikel noch enthalten sind, unter gleichzeitiger Angabe des Namens und der Adresse des Fabrikanten; letztere Bestimmung ist jedoch nicht so auszulegen, daß darin eine Verpflichtung der Eigentümer oder Fabrikanten, von sogen. „proprietary foods“, welche keine ungesunde Ingredienz enthalten, ihre Rezepte bekannt zu geben, enthalten ist. M.

Personal-Notizen. Der Rote Adlerorden vierter Klasse ist verliehen worden dem Geh. Bergrat Prof. Dr. Beyschlag, Berlin, dem Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Loeffler, Greifswald, dem Regierungsrat Prof. Dr. Mylius, Charlottenburg, dem Prof. Dr. Seubert, Hannover und dem Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Warburg, Berlin.

Dividenden (in Proz.). Oberschlesische Portland-Zementfabrik 3 (3). Varziner Papierfabrik 10 (15). Aktiengesellschaft Wegelin & Hübner, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Halle a. S. 9 (12).

Eintragungen in das Handelsregister.
Dr. Otto H. F. Vollbehr, Halensee. — Vereinigte Tonbergbaugesellschaft m. b. H. zu Niederlahnstein mit dem Sitze in Niederlahnstein. Stammkapital 45 000 M. — Soff & Reichenburg G. m. b. H. in Mannheim. Stammkapital 100 000 M. — Die Firma Hamelner Hartziegelwerke G. m. b. H. ist erloschen. — Die Firma Chemische Industrie Hanau Ochs & Co. in Hanau ist erloschen. — Gesellschaft für chemische Industrie Dr. Landsberger & Dr. Lublin, Berlin.

Klasse: Patentanmeldungen.

- 6 b. S. 15649. Alkohollische Flüssigkeiten, Apparatkombination zur kontinuierlichen Destillation und Rektifikation von — mit mehrfacher Wirkung unter erhöhtem Druck. Jules Savary, Nesle, Somme. 9. 11. 01.
- 22 b. F. 16641. Anthracenreihe, Darstellung von Sulfo-säuren der —. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 19. 8. 02.
- 23 b. M. 22006. Braunkohlenteer, Gewinnung der Paraffine aus —; Zus. z. Pat. 123101. Traugott Munkelt, Naunhof b. Leipzig. 9. 8. 02.
- 10 b. M. 21244. Brikket. Richard Mertig, Bernburg a. Saale. 21. 3. 02.
- 10 b. J. 6644. Brikkets, Mischverfahren zur Herstellung von — aus Koks, Braunkohlenklein, Sägemehl, Torfmüll, Lohe, Laub, Tannennadeln, Teer, Asphaltmehl, Gips u. dgl. Otto Jaeger, Göttingen. 1. 3. 02.
- 40 a. C. 10908. Wolfram, Gewinnung von reinem — aus Wolframerzen, wolframtartigen Schlacken und Aschen aller Art. Egon Franz Josef Clotten, Frankfurt a. M. 24. 6. 02.

Verein deutscher Chemiker.

Sitzungsberichte der Bezirksvereine.

Bezirksverein für Belgien.

Achte ordentliche Monatsversammlung am 20. September in Antwerpen, Restaurant Habis.

Herr Dr. Foth schlug vor, nach dem Vorbilde des Hannoverschen Bezirksvereins monatlich erscheinende Mitteilungen des Bezirksvereins herauszugeben, in welchen außer den Einladungen zu den Vereinssitzungen und deren Tagesordnungen ein kurzer Bericht über die stattgehabten Versammlungen, sonstige die Mitglieder des Bezirksvereins interessierende Nachrichten, als die Aufnahme neuer Mitglieder, Wohnungsveränderungen etc., zur Kenntnis gebracht werden sollen. Nach Maßgabe des verfügbaren Raumes sollen auch Insertate aufgenommen werden. Nach längerer Diskussion wurde der Vorschlag von der Versammlung genehmigt.

Der Vorsitzende teilte den Inhalt eines Briefes von Herrn Direktor Lüty mit, in welchem die Bezirksvereine aufgefordert werden, ihre Klagen und event. Abänderungsvorschläge betreffend die „Zeitschrift für angewandte Chemie“ zu äußern. In der Diskussion wurde hervorgehoben, daß in der „Zeitschrift“ jetzt Theorie und Analyse den breitesten Raum einnähmen und die angewandte

Chemie dabei zu kurz käme, und daß das Vereinsorgan unter Fischers Leitung den Anforderungen des praktischen Chemikers besser Rechnung getragen habe. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit wurde beschlossen, den oben genannten Brief zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und die Mitglieder des Bezirksvereins zur Äußerung ihrer Wünsche aufzufordern.

Neante ordentliche Monatsversammlung am 18. Oktober in Brüssel, Restaurant Trois Suisses.

Zu Punkt 1 „Geschäftliches“ lagen vom Hauptverein keine Mitteilungen vor. Zu Punkt 2 der Tagesordnung referierte Herr Dr. Besecke namens der Kommission für das Technolexikon und die Herren Preuß, von Bojan und Drosté nahmen lebhaften Anteil an der darauf folgenden Diskussion. Im allgemeinen sind die bezüglich der Beteiligung an der Mitarbeiterschaft gelegten Erwartungen noch nicht in Erfüllung gegangen, und es ist dringend zu wünschen, daß die Mitglieder lebhafter als bisher dem gemeinnützigen Unternehmen ihr Interesse widmen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung knüpfte der Vorsitzende an seine Ausführungen in der vorigen Versammlung an. Er hielt den neugeschaffenen